

VERLAG RÜTTEN &amp; LOENING



BERLIN

BERLIN W 8 TAUBENSTRASSE 1-2

## Verlagsvertrag

Zwischen dem VERLAG RÜTTEN & LOENING · BERLIN als Verleger  
und **Hermann Kant,**  
**Berlin-Hohenschönhausen, Hornbergerstr. 29**  
als Verfasser

wird folgender Verlagsvertrag geschlossen:

- § 1 1. Der Verfasser überläßt dem Verleger für die erste und für jede folgende Auflage das alleinige Verlagsrecht an ~~seinem Werk~~ – an seinem noch zu schaffenden Werk:

### ERZÄHLUNGEN

(Vorläufiger Arbeitstitel)

2. Der Verfasser versichert, daß er der alleinige Urheber des Werkes ist, daß das Werk als Ganzes und in seinen Teilen keine Rechte Dritter, auch keine Persönlichkeitsrechte, verletzt und daß ausschließlich er selbst über alle Urheberrechte an dem Werk verfügt.
  3. Der Verfasser reicht das Manuskript des Werkes in gut leserlichem, satzfertigem Zustand in ~~zwei~~ **drei** Exemplaren bis zum **1. Mai 1961** beim Verleger ein. (**3 Erzählungen liegen dem Verlag vor, 2 weitere Erzählungen werden bis zum 1. Mai 1961 abgeliefert**).
- § 2 1. Die Vergebung von Zeitungsnachdrucken, Sonderrechten und Übersetzungen erfolgt durch die Vertragsparteien gemeinsam. Der Autor ist verpflichtet, einer derartigen Verwertung seines Werkes zuzustimmen, sofern hiergegen ein wichtiger Grund von ihm nicht geltend gemacht werden kann. Im Falle der Verwertung erhält der Autor 75%, wobei es gleichgültig ist, von welchem Vertragspartner der Abschluß nachgewiesen oder vollzogen wird. Die Vergebung von Filmrechten geschieht gemeinsam und unterliegt einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung.
2. Der Verleger übernimmt im Einvernehmen mit dem Autor die Vermittlung und Unterbringung des Werkes in Verlagen anderer Länder. Auch die Übertragung des Verlagsrechts auf einen anderen deutschen Verlag (z. B. westdeutschen Verlag) kann mit Zustimmung des Autors vorgenommen werden.

§ 11 i. Für das Vertragsverhältnis gelten noch folgende Bestimmungen:

2. Soweit dieser Vertrag Fragen offenläßt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Urheberrechts- und Verlagsrechtsgesetzes.

§ 12 Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist der Gewerbesitz des Verlegers.

§ 13 1. Der Vertrag ist in gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, wovon der Verfasser ein Exemplar~~(e)~~ und der Verleger ein Exemplar~~(e)~~ erhalten haben.

2. Abänderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Berlin, den 9. März 1961

ORT UND DATUM

*Günter Kieser*

UNTERSCHRIFT DES VERFASSERS

*Wes. Kunkel-Kauf* *Dr. W. W. R.*  
(Verlagsleiter) (Cheflektor)

VERLAG RÜTTEN & LOENING

*Wieser*